

Seniorenbeirat des Landkreises Trier-Saarburg

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat des Landkreises Trier-Saarburg

Präambel

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen älterer Menschen im Landkreis Trier-Saarburg wurde am 27.08.2018 durch den Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit sowie auf Empfehlung des Kreisausschusses die Bildung eines Seniorenbeirats beschlossen.

Der Seniorenbeirat vertritt die Anliegen der über 60-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und soll den Kreistag und seine Gremien beraten und unterstützen.

Vorrangig gelten die Vorschriften der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz, der Geschäftsordnung des Kreistages Trier-Saarburg und der Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Bildung eines Seniorenbeirates.

Auf Grundlage der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz sowie der Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Bildung eines Seniorenbeirats gibt sich der Seniorenbeirat zur Selbstorganisation ergänzend diese Geschäftsordnung.

Nachfolgende Personen-/ Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Rechte und Pflichten von Beiratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Beiratsmitglieder können sich während der Sitzung zu Wort melden und Anträge stellen. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben, das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates gestalten ihre Tätigkeit nach ihrem Ermessen eigenverantwortlich.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Regelung der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige Reisekosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzung

Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten bei Vorliegen von besonderen Gründen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 4

Sitzungsleitung

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus. Bei seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.

§ 5

Kooperation mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Kreisverwaltung.
- (2) Zuständige Stelle und Ansprechpartner des Seniorenbeirates sind die *Leitstelle Familie* der Kreisverwaltung bezüglich genereller fachlicher Aspekte und der *Sitzungsdienst* der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bezüglich allgemeiner sitzungsrechtlicher Fragen und der organisatorischen Planung der Sitzungen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll einmal jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeiten bei der für ihn fachlich zuständigen Stelle der Kreisverwaltung und bei dem Kreisausschuss des Landkreises Trier-Saarburg abgeben.
- (4) Der Landrat trägt dafür Sorge, dass der Seniorenbeirat bei Angelegenheiten, die für ältere Menschen von besonderer Bedeutung sind, beteiligt wird, soweit es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt.
- (5) Der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter können an der Sitzung des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Einberufung und Tagesordnung einer Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden mit der Verwaltung abgestimmt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich unter Mitteilung über Zeit der Sitzung, Ort der Sitzung und der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage.

- (4) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung in Absprache mit der *Leitstelle Familie* der Kreisverwaltung fest. Die Beratungsgegenstände müssen in den Zuständigkeitsbereich des Seniorenbeirates fallen.
In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Beirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 8

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Seniorenbeirates ist eigenständig und in eigener Verantwortung vom Schriftführer des Seniorenbeirates oder einem Vertreter eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisniederschrift).
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend an die *Leitstelle Familie* der Kreisverwaltung weiterzuleiten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates des Landkreises Trier-Saarburg wurde am 24. September 2020 beschlossen und entfaltet ab diesem Tag Wirksamkeit.